



MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES
BADEN-WÜRTTEMBERG
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

Pf. 10 34 43 · 70029 Stuttgart

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg

Pf 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Per Mail

An die
Landratsämter/Bürgermeisterämter
- Untere Gesundheitsbehörden -

Stuttgart, 15.08.2008

Durchwahl (07 11) 1 26- 2153/ 123.3837

Name: Frau Bienzle/Prof. Kouros

Aktenzeichen: 36-5470.40/Bie;
52-5420.11-3.8

(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidium Stuttgart
Regierungspräsidium Karlsruhe
Regierungspräsidium Freiburg
Regierungspräsidium Tübingen

nachrichtlich:

Landkreistag
Baden-Württemberg
posteingang@landkreistag-bw.de

Städtetag
Baden-Württemberg
post@staedtetag-bw.de

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung Landesgesundheitsamt

CVUA Stuttgart
poststelle@cvuas.bwl.de

Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen
hier: Änderung der bisherigen Praxis

Schreiben des SM vom 13.12.2000 und 02.08.2001; Az.: 52-5420.11-3

Anlage

1

Das bisherige Verfahren der Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen wird künftig vereinfacht. Dabei ist davon auszugehen, dass der genannte Personenkreis nicht „gewerbsmäßig“ im Sinne des IfSG tätig ist. Sie unterliegen deshalb nicht der gesetzlichen infektionshygienischen Belehrungspflicht.

Dem Infektionsschutz der Bevölkerung wird bei solchen Veranstaltungen dadurch Rechnung getragen, dass die genannten Personen - unabhängig davon, ob sie vor Ort tätig sind oder im häuslichen Bereich Lebensmittel zubereiten und zur Verfügung stellen - durch ein Merkblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Landesgesundheitsamt (s. Anlage) über die wesentlichen infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet werden. Die Gesundheitsämter werden gebeten, bei Bedarf dieses Merkblatt auszugeben.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die zivilrechtliche Haftung und die strafrechtliche Verantwortung eines Jeden hingewiesen, der Lebensmittel in Verkehr bringt.

Dieses Verfahren wird seit Anfang 2005 in Bayern praktiziert. Nach Mitteilung des Bayerischen Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gibt es keine Hinweise, dass dadurch Hygieneanforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln nicht eingehalten wurden. Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden die Gesundheitsämter gebeten, die Entwicklung von Infektionskrankheiten, die mit Lebensmittel assoziiert sind, sorgfältig zu beobachten. Bei Verdacht auf lebensmittelbedingte Erkrankungen sind parallele Untersuchungen von Lebensmittel- und Humanproben vorzunehmen. Die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden werden gebeten, verdächtige Lebensmittel sicherzustellen, hiervon Proben zu nehmen und zur Untersuchung an das CVUA Stuttgart einzusenden.

Die Regierungspräsidien werden um Unterrichtung der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden gebeten.

Darüber hinaus werden die Gesundheitsämter gebeten, auch weiterhin bei Bedarf für die ehrenamtlichen Vereinshelferinnen und -helfer Belehrungen nach dem IfSG durchzuführen. Wir bitten, in diesen Fällen auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

Diese Regelung erfolgt im Vorgriff auf eine Verwaltungsvorschrift, die zur Umsetzung der geplanten Novellierung des IfSG zu erlassen sein wird.

gez.

Dr. Kohler

Ministerialdirigent

gez.

Jürgen Maier

Ministerialdirigent